

Reglement der Pensionskasse Uri (Pensionskassenreglement, PKR)

Die Kassenkommission

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und 51a Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹, Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung² und der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV)³,

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- | | | |
|----|-------------------------|---|
| a) | PK Uri | Pensionskasse Uri; |
| b) | Arbeitgebende (AG) | Kanton Uri, Einwohnergemeinden, Kantonsspital Uri, Ausgleichskasse Uri, IV- Stelle Uri, kantonale Schulen sowie angeschlossene Arbeitgebende; |
| c) | Angeschlossene AG | natürliche oder juristische Personen, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sind und ihre Arbeitnehmenden durch einen Anschlussvertrag bei der PK Uri versichert haben; |
| d) | Arbeitnehmende | Personal, das zu einem Arbeitgebenden in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht; |
| e) | Versicherte Person | aktive Versicherte: versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgebenden; |
| f) | Rentner/Rentnerin | Personen, die von der PK Uri Versicherungsleistungen beziehen; |
| g) | Anspruchsberechtigte | Personen, die Anspruch auf Leistungen der PK Uri haben; |
| h) | Altersversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters; |
| i) | Risikoversicherung | Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität; |
| j) | Basisplan | Grundversicherung (Altersgutschriften ohne Gutschriften aus dem Zusatzplan und aus der VVR); |
| k) | Versicherungspläne | Neben dem Basisplan werden zwei Zusatzsparpläne «Plus1» und «Plus2» angeboten; |
| l) | Versicherungsleistungen | Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen; |
| m) | Massgebendes Alter | Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr; |
| n) | Rentenalter | das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht; |
| o) | Rücktrittsalter | definiert den Zeitpunkt, in dem ein Arbeitsverhältnis zwischen vollendetem 58. und 65. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst wird (Altersrücktritt); |
| p) | AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung; |

¹ SR 831.40

² RB 1.1101

³ RB 2.4221

- a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahrs;
- b) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahrs.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrags zwischen der PK Uri und dem angeschlossenen Arbeitgebenden.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Artikel 4 Urlaubsversicherung / Freiwillige Versicherung

¹ Die versicherte Person kann die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung oder während eines unbezahlten Urlaubs durch einen Vertrag mit der PK Uri für längstens zwei Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a) Das Altersguthaben bleibt bei der PK Uri und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.
- b) Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung 3 Prozent des versicherten Lohns. Die Prämie berechnet sich ab Beginn des unbezahlten Urlaubes. Die Kassenkommission kann einen Mindestbetrag festlegen.

³ Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.

⁴ Die freiwillige Risikoversicherung endet

- a) mit dem Bezug der Versicherungsleistung,
- b) mit der Vollendung des 58. Altersjahres,
- c) mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit,
- d) mit dem Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung,
- e) mit der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,

⁵ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Artikel 36 findet Anwendung. Wird die versicherte Person bei der PK Uri wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

⁶ Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der PK Uri zur Folge.

Artikel 4a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 BVG weiterführen oder den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 dieses Reglements bei der PK Uri verlangen. Eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der PK Uri, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen.

² Im Fall der Weiterversicherung wird als versicherter Lohn derjenige vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Lohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag der Arbeitgeber und der Versicherten entspricht. Führt sie die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem sowohl den Beitrag des Versicherten als auch den Beitrag des Arbeitgebers für das Alter zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

⁴ Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.

⁵ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die PK Uri die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der PK Uri, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der PK Uri entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der PK Uri (siehe Abs. 6).

⁶ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die PK Uri bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

⁷ Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Artikel 5 Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht dem Betrag von 87.5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

Artikel 6 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn nach dem AHVG, vermindert um den Koordinationsabzug und Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile sind im Anhang 2 festgelegt.

² Die PK Uri kann mit Arbeitgebenden, welche gemäss Artikel 10 Absatz 2 PKV dazu berechtigt sind, vertraglich den maximal zu versichernden Lohn abweichend von Absatz 1 festlegen. Dieser darf den zweifachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, vermindert um den Koordinationsabzug, nicht unterschreiten.

³ Die Kassenverwaltung setzt den versicherten Lohn aufgrund der Meldung der Arbeitgebenden zu Beginn des Kalenderjahrs für das ganze Jahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende versicherte Lohn jedoch während eines Kalenderjahrs um 10 und mehr Prozent gegenüber dem zuletzt gemeldeten versicherten Lohn oder wird ein Dienstverhältnis zu einem Arbeitgebenden begründet oder beendet, wird der anrechenbare Jahreslohn während des Kalenderjahrs zwingend neu festgesetzt. Die Kassenverwaltung kann mit Arbeitgebenden abweichende Regelungen vereinbaren.

⁴ Der Beschäftigungsgrad darf temporär 100 Prozent überschreiten. Bei einem Leistungsfall erfolgt die Hochrechnung mit einem Beschäftigungsgrad von maximal 100 Prozent.

⁵ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahreslohns (schwankende oder saisonale Pensionen), entscheidet die Kassenverwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁶ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgebenden im Sinn der Verordnung erworben wurde, kann nicht versichert werden.

Artikel 7

Artikel 8 Auskunfts-, Melde- und Informationspflicht

¹ Die versicherte Person, der Rentner, die Rentnerin oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der PK Uri über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die PK Uri zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Bei einer Meldepflichtverletzung kann die PK Uri unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

³ Die versicherten Personen haben der PK Uri Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der Wohneigentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Arbeitgebenden haben der PK Uri alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.

⁵ Die PK Uri informiert die versicherten Personen jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Artikel 9 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die PK Uri weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

Artikel 10 Verfügung der Organe der AHV/IV

¹ Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der PK Uri die Verfügungen zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die PK Uri verbindlich.

² Die PK Uri prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die PK Uri entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleichstellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Artikel 11 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Werden versicherten Personen, den Rentnern, den Rentnerinnen oder ihren Hinterbliebenen Leistungen entrichtet, auf welche sie weder nach dieser Verordnung noch nach dem BVG Anspruch gehabt hätten, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung bösgläubig entgegennimmt, hat zudem einen Verzugszins zu entrichten. Die Kassenkommission legt den Verzugszins fest.

² Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der PK Uri verrechnet werden. In Härtefällen kann die Kassenkommission bei gutem Glauben der Empfangenden auf schriftlich begründeten Antrag hin entscheiden, dass auf die Rückforderung verzichtet wird.

2. Kapitel: LEISTUNGEN

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Artikel 12 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der PK Uri versichert war. Die Leistungen werden auf schriftliche Anmeldung ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Artikel 13 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und vorschüssig als Renten in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die PK Uri richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Halbwaisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

³ Beträgt das Altersguthaben bzw. die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kapitalleistung maximal CHF 50'000, kann auf Antrag der versicherten Person diese in Kapitalform bezogen werden.

⁴ Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

⁵ Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung gemäss Absatz 4 kann nicht mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert werden, wenn das Total der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie die Kapitalabfindung für eine Altersrente zusammen zu einer Kürzung der versicherten Leistungen um mehr als 50 Prozent führen.

⁶ Das unwiderrufliche Begehren für eine Kapitalabfindung nach Absatz 3, 4 oder 5 muss der PK Uri spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Ehegatten haben das Begehren mitzuunterzeichnen. Dabei ist der Betrag oder Prozentsatz verbindlich festzulegen.

Artikel 14 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile / Koordination

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren anderen Leistungen und Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Lohns übersteigen. Der mutmasslich entgangene Lohn entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzehelohn, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde. Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

² Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen werden demnach folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

³ Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

⁴ Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

⁵ Hat der Bezüglern von Invalidenleistungen das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach UVG¹⁰;
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG¹¹); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Artikel 20 Absatz 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Kasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Artikel 20 Absatz 1 UVG, Artikel 40 Absatz 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

⁶ Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Artikel 15 Kürzung von Leistungen bei schwerem Verschulden¹²

¹ Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die IV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht verletzt oder die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die PK Uri kürzt oder verweigert die Leistungen im gleichen Umfang wie die AHV. Die Kürzung erfolgt aus den gleichen Gründen, insbesondere wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

¹⁰ SR 832.20

¹¹ SR 833.1

¹² Artikel 21 ATSG, SR 830.1

³ In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Kassenkommission entscheidet abschliessend darüber.

Artikel 16 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die PK Uri tritt bei der Entstehung eines Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein. Die anspruchsberechtigte Person hat die Ansprüche abzutreten. Die Leistungen werden so lange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

Artikel 17 Vorschussleistungen der PK Uri

¹ Die PK Uri kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Die PK Uri tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Artikel 18 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der PK Uri kann unter Vorbehalt von Artikel 41 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 19 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK Uri der Teuerung angepasst. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.

² Die PK Uri führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der PK Uri dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.

³ Der Teuerungsfonds darf den Betrag von 10 Prozent des Deckungskapitals Renten nicht übersteigen.

2. Abschnitt: **Versicherungsleistungen**

1. Unterabschnitt: Altersleistungen

Artikel 20 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften (Basisplan) gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohns
a) 25 bis 31 Jahre	12.2 Prozent
b) 32 bis 41 Jahre	17.7 Prozent
c) 42 bis 48 Jahre	24.5 Prozent
d) 49 bis 51 Jahre	25.5 Prozent
e) 52 bis 62 Jahre	30.0 Prozent

Artikel 23 Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person kann ab dem Zeitpunkt, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabsetzt, eine Teil-Altersrente verlangen. Eine versicherte Person, welche bereits zwei Teil-Altersrenten bezieht, kann keine weitere Teil-Altersrente verlangen.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrads der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 22 Absatz 3 bis 6 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

³ Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Die Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Artikel 24 Freiwillige Überbrückungsrente

¹ Wer eine Altersrente der PK Uri bezieht, hat längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters Anspruch auf eine freiwillige Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, ungekürzten AHV-Altersrente. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Die freiwillige Überbrückungsrente wird auf schriftlichen Antrag grundsätzlich ab dem Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 23 für die ganze Bezugsdauer unverändert. Wurde der bei der PK Uri massgebende Jahreslohn durch eine Teilzeitarbeit erzielt, berechnet sich die freiwillige Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Jahre vor der Entstehung des Anspruchs. Die bezugsberechtigte Person einer Teil-Altersrente hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-Überbrückungsrente. Eine reduzierte Überbrückungsrente erhält, wer nicht die letzten zehn Jahre vor Entstehung des Anspruchs ununterbrochen durch den letzten Arbeitgebenden bei der PK Uri versichert war. Fehlende Monate und Jahre werden mit einem Beschäftigungsgrad von null Prozent gerechnet. Wer nicht mindestens fünf Jahre durch den letzten Arbeitgebenden bei der PK Uri versichert war, erhält keine freiwillige Überbrückungsrente.

² Die freiwillige Überbrückungsrente gemäss Absatz 1 wird gekürzt bei:

Rücktrittsalter zwischen	Kürzung
58 Jahre und 59 Jahre 1 Monat	30 Prozent
59 Jahre 2 Monate und 60 Jahre 1 Monat	20 Prozent
60 Jahre 2 Monate und 61 Jahre 1 Monat	10 Prozent

³ Der Zeitpunkt zum Bezug einer freiwilligen Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person festgelegt werden. Ein Unterbruch des Bezugs ist in der Regel nicht möglich.

⁴ Die versicherte Person trägt die Kosten der vor der Vollendung des 62. Altersjahrs bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente zu 100 Prozent in der Form einer, sofort beginnenden, dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die PK Uri zieht den Barwert der bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs auszurichtenden freiwilligen Überbrückungsrente vom Altersguthaben ab.

⁵ Die versicherte Person darf höchstens so viel freiwillige Überbrückungsrente beziehen, dass die verbleibende Altersrente mindestens noch 10 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁶ Der Arbeitgebende trägt 100 Prozent der Kosten der zwischen der Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogenen freiwilligen Überbrückungsrente. Die Kassenverwaltung stellt den betreffenden Arbeitgebenden die Aufwendungen jährlich in Rechnung.

⁷ Wird eine versicherte Person aufgrund von disziplinarischen Massnahmen fristlos entlassen und tritt sie in den Ruhestand, liegt

die Entscheidung zur Finanzierung einer freiwilligen Überbrückungsrente nach Vollendung des 62. Altersjahrs beim Arbeitgebenden.

⁸ Erzielt der Rentner oder die Rentnerin nach dem vorzeitigen Altersrücktritt aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, ist er oder sie verpflichtet, der PK Uri das jährlich erzielte Erwerbseinkommen zu melden. Die freiwillige Überbrückungsrente wird nach Vollendung des 62. Altersjahrs entsprechend gekürzt, falls das Gesamteinkommen des Rentners oder der Rentnerin 80 Prozent des zuletzt bezogenen Gesamtbruttoeinkommens vor der Pensionierung übersteigt. Kapitalbezüge sind anzurechnen.

Artikel 25 Alters-Kinderrente

Die Alterskinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.

2. Unterabschnitt: Hinterlassenenleistungen

Artikel 26 Witwen-/Witwerrente

¹ Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b) Sie bezieht eine Rente der Invalidenversicherung von 50 Prozent.

² Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat die verwitwete Person Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die verwitwete Person hat das 45. Altersjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt 60 Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

⁴ Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Deren Hinterlassene haben der PK Uri das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PK Uri kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵ Hat die verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 oder 2, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod einer versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens abzüglich dem Barwert allfälliger Waisenrenten (analog zu Artikel 30 Absatz 5) und Leistungen an den geschiedenen Ehegatten (Artikel 28).

⁶ Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so vermindert sich die Rente des überlebenden Ehegatten für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages. Die maximale Kürzung beträgt 20 Prozent.

Artikel 27

Partnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin gleichen oder verschiedenen Geschlechts der versicherten Person hat Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Witwen-/Witwerrente gemäss Artikel 26, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- a) sie und die versicherte Person waren beim Tod unverheiratet, und zwischen ihnen bestand keine Verwandtschaft, die eine Ehe (Artikel 95 ZGB) oder eine eingetragene Partnerschaft (Artikel 4 Partnerschaftsgesetz / PartG) ausschliessen würde;
- b) sie hat beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet und mit der versicherten Person bis zum Eintritt des Leistungsfalls in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft von mindestens 10 Jahren mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz zusammengelebt oder sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind, für dessen Unterhalt sie aufkommen muss;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde in jedem Fall auf dem von der PK Uri herausgegebenen Formular schriftlich vereinbart und zu Lebzeiten der PK Uri zugestellt;
- d) sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente beziehungsweise Partnerrente aus beruflicher Vorsorge;
- e) sie reicht der PK Uri innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das schriftliche Gesuch um Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind. Die Lebensgemeinschaft muss aber bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Alters- oder Invalidenrentenzahlung bestanden und der PK Uri gemäss Absatz 1 Buchstabe c schriftlich mitgeteilt worden sein.

³ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Der überlebende Partner, die überlebende Partnerin hat der PK Uri dazu, die bei der Geltendmachung geforderten Angaben zu machen. Die Kosten für Beweismittel sind durch die antragstellende Person zu tragen.

⁴ Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss Artikel 26 anerrechnet, unter der Voraussetzung, dass von beiden Lebenspartnern die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem, von der PK Uri herausgegebene Formular schriftlich vereinbart und der PK Uri vor der Heirat eingereicht wurde.

⁵ Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin, spätestens aber:

- a) ohne gemeinsame Kinder, wenn eine neue Lebensgemeinschaft begründet wird;
- b) wenn das jüngste gemeinsame Kind das 20. Altersjahr vollendet hat und eine neue Lebensgemeinschaft besteht;
- c) wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente infolge Tod seiner geschiedenen Ehegattin oder ihres geschiedenen Ehegatten hat.

⁶ Die PK Uri ist innert 30 Tagen über das Vorliegen eines Sachverhaltes gemäss Absatz 5 schriftlich zu informieren. Der Anspruch wird periodisch überprüft.

Artikel 28

Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin ist der geschiedene dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Artikel 26 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und

- a) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 34 Absatz 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.

b) falls dem geschiedenen Ehegatten vor dem 1.1.2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Die Rente oder die Abfindung der gemäss Absatz 1 anspruchsberechtigten Person wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Artikel 29

Waisenrente

¹ Nach dem Tod der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin haben deren Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt für Halbweise 16 2/3 Prozent, für Vollweise 33 1/3 Prozent:

- a) der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente; oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder haben den gleichen Anspruch, sofern die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Artikel 30

Todesfallkapital

¹ Entsteht beim Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 26 bis 28, richtet die PK Uri, sofern Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 2 vorhanden sind, ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens aus. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Anspruchsberechtigte Personen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) Kinder der versicherten Person;
- c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Hinterlässt die versicherte Person Begünstigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstaben b und c keinen Anspruch. Personen nach Buchstabe a, die eine Witwen- oder Witwerrente oder Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Absatz 3 geht vor.

³ Allfällige begünstigte Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt worden sein. Fehlt diese Mitteilung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe a. Um eine Person gemäss Absatz 2 Buchstabe a zu begünstigen, ist ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz Voraussetzung. Die Rechtmässigkeit der Leistungserbringung wird erst im Leistungsfall geprüft.

⁴ Die versicherte Person kann der PK Uri schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Absatz 2 Buchstabe a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen ihre Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der jeweiligen Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵ Hat die PK Uri eine Waisenrente gemäss Artikel 29 auszurichten, wird der Barwert der zu erbringenden Leistung bis zum angenommenen Schlussalter 25 berechnet. Das auszurichtende Todesfallkapital wird um diesen Barwert reduziert.

3. Unterabschnitt: Invalidenleistungen

Artikel 31 Invalidenrente

¹ Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PK Uri versichert waren.

² Ein Anspruch gegenüber der PK Uri auf eine Invalidenrente besteht im gleichen Ausmass wie bei der IV. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%

Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50% – 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn, die Lohnfortzahlung oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beträgt und wenn der Arbeitgebende mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

⁴ Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG (Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV).

Artikel 32 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente ergibt sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes, welcher bei einer Pensionierung der versicherten Person im folgenden Rücktrittsalter gelten würde, mit dem massgebenden Altersguthaben.

Alter beim Eintritt Invalidität	Rücktrittsalter
bis 35	65
35 bis 39	64 und 6 Monate
40 bis 44	64
45 bis 49	63 und 6 Monate
ab 50	63

Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 63. Altersjahrs entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zum in Absatz 1 definiertem Rücktrittsalter fehlenden Altersgutschriften im gewählten Plan; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zum in Absatz 1 definierten Rücktrittsalter fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.

³ Bei schwankenden Beschäftigungsgraden kann für die Festlegung des Beschäftigungsgrades der Durchschnitt des letzten Versicherungsjahres angewandt werden.

Artikel 33 Invaliden-Kinderrenten

Der versicherten Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Halbweisenrente. Für die Invaliden-Kinderrente gelten die gleichen Abstufungen wie für die Invalidenrente.

Artikel 34 Altersguthaben bei Invalidität

¹ Das Altersguthaben der Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, wird für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auf der Grundlage der Altersgutschriften und des versicherten Lohns gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b weitergeführt.

² Das Altersguthaben der versicherten Person, die eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalide Person gemäss Absatz 1 weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

3. Abschnitt: Freiwillige Leistungen

Artikel 35 Härtefonds

¹ Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen.

² Der Härtefonds wird aus freiwilligen Beiträgen Dritter und aus freien Mitteln der PK Uri geäufnet.

4. Abschnitt: Austrittsleistungen

Artikel 36 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Artikel 3 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebenden verlangt oder bei den zuständigen Stellen als arbeitslos gemeldet ist und keine Weiterversicherung nach Art. 4a verlangt. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 21 (Artikel 15 FZG), mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben (Artikel 18 FZG).

³ Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht:

Artikel 39

Verspätete Austrittsmeldung

Wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung aufgrund einer verspäteten Austrittsmeldung durch den Arbeitgebenden nicht valutagerecht ausgeführt, können dem meldungspflichtigen Arbeitgebenden die daraus resultierenden Zinskosten in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

5. Abschnitt:**Freizügigkeitsähnliche Leistungen****Artikel 40**

Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der PK Uri sind:

- a) Vorbezug gemäss Artikel 41;
- b) Verpfändung gemäss Artikel 41;
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Artikel 22a und Artikel 22b FZG. Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist, sind in Anhang 3 geregelt.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

Artikel 41

Vorbezug und Verpfändung

¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr:

- a) von der PK Uri einen Vorbezug verlangen; oder
- b) ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

Bei einer Weiterversicherung nach Art. 4a ist die Einschränkung betreffend eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung gemäss Absatz 7 zu berücksichtigen.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf; und
- b) für den Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die die versicherte Person selbstbenutztes Wohneigentum mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, hat der Ehegatte dem Vorbezug bzw. der Verpfändung schriftlich zuzustimmen.

⁵ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

⁶ Die PK Uri kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁷ Die PK Uri vermittelt der versicherten Person auf Antrag eine Zusatzversicherung. Diese soll die Differenz zwischen den vollen und den wegen des Vorbezugs verminderten Risikoleistungen der PK Uri decken.

Artikel 42

Verbuchung Vorbezug

¹ Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder Auszahlung scheidungsrechtlicher Ansprüche wird das Altersguthaben und im gleichen Verhältnis das BVG-Altersguthaben um den erfolgten Bezug reduziert.

² Bei einer Rückzahlung von Vorsorgegeldern (im Rahmen WEFG oder Scheidung) wird die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem Altersguthaben bzw. dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens weder bei der Auszahlung noch bei der Rückzahlung feststellen, wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

3. Kapitel:**FINANZIERUNG****Artikel 43**

Aufteilung der Beiträge

¹ Der Arbeitgebende und die versicherte Person entrichten der PK Uri gemäss PKV Beiträge, welche wie folgt aufgeteilt werden. Mit «Alter» sind die Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften und mit «Risiko» diejenigen zur Finanzierung der Risikoleistungen gemeint (in Prozenten des versicherten Lohns):

Versicherte Person			Arbeitgebende			
Massgebendes						
Alter	Alter	Risiko	Total	Alter	Risiko	Total
18–24	0.0	0.8	0.8	0.0	0.9	0.9
25–31	6.0	0.8	6.8	6.2	0.9	7.1
32–41	8.0	0.8	8.8	9.7	0.9	10.6
42–48	10.5	0.8	11.3	14.0	0.9	14.9
49–51	10.5	0.8	11.3	15.0	0.9	15.9
52–62	12.0	0.8	12.8	18.0	0.9	18.9
63–65	10.0	0.8	10.8	15.0	0.9	15.9
66–70	6.0	0.8	6.8	6.2	0.9	7.1

² Versicherte Personen können zwischen Alter 32 und Alter 65 einen Zusatzsparplan «Plus1» und zwischen Alter 42 und 65 einen Zusatzsparplan «Plus2» wählen. Sie entrichten dann folgende zusätzlichen Beiträge für das Alter (in Prozenten des versicherten Lohns):

Massgebendes Alter	«Plus1»	«Plus2»
32-41	1.0	---
42-65	1.0	2.0

³ Ein Wechsel des Versicherungsplans kann einmal jährlich vorgenommen werden. Die Wahl des Versicherungsplans ist beim Eintritt in die Pensionskasse möglich oder jeweils per 1. Januar des Kalenderjahres. Die Meldung über einen möglichen Planwechsel ist der PK Uri bis spätestens am 30. November des Vorjahres schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt beim Eintritt keine Mitteilung der versicherten Person, gilt der Basisplan.

⁴ Der Arbeitgebende schuldet der PK Uri die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.

⁵ Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und geschuldet. Bei Fälligkeit ist der Schuldner sofort in Verzug, die Beiträge sind mit einem Verzugszins zu verzinsen.

Artikel 44

Eintrittsleistungen / Freiwilliger Einkauf

¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, der PK Uri Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeits-einrichtungen zu übertragen.

² Die versicherte Person kann jederzeit bis zur Fälligkeit von Leistungen freiwillige Einkäufe erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig. Die versicherte Person hat vorgängig auf Verlangen der PK Uri den Fragebogen für freiwilligen Einkauf einzureichen. Artikel 8 gilt sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Einkäufe berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Einkäufe entstanden ist. Die PK Uri erstattet den freiwilligen Einkauf in diesem Fall den Anspruchsberechtigten zurück.

⁴ Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang 1 für den gewählten Vorsorgeplan nicht übersteigen. Der versicherten Person wird jährlich auf dem Leistungsausweis der höchstmögliche Einkaufsbetrag mitgeteilt. Pro Jahr dürfen zwei freiwillige Einkäufe erfolgen. Bei Personen mit schwankendem Beschäftigungsgrad dient bei einem Rückgang des Pensums für die Festlegung des möglichen Einkaufsbetrages der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre.

⁵ Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Erreichen des Rentenalters durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der mutmasslich versicherten Altersrente im Rentenalter entspricht. Bei der Berechnung der mutmasslichen versicherten Altersrente werden das vorhandene Altersguthaben und die künftigen Altersgutschriften mit einem Zins von 1,5 Prozent hochgerechnet. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist. Der freiwillige Einkauf hat spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt zu erfolgen.

⁶ Hat eine versicherte Person freiwillige Einkäufe erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁷ Hat eine versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst getätigt werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Einkäufe erbringen. Die freiwilligen Einkäufe dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag erreichen.

⁸ Freiwillige Einkäufe haben bis Valuta 16. Dezember des laufenden Jahres bei der PK Uri einzugehen. Später eintreffende Einzahlungen werden zurückgewiesen.

Artikel 45

Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt:

- a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs der versicherten Person;
- c) für die Sanierungsbeiträge (Artikel 14 PKV) am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahrs der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet, wenn:

- a) die Versicherung endet;
- b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) die versicherte Person das 70. Altersjahr vollendet hat.

Artikel 46

Verwaltungskosten / Sanierungsbeteiligung

¹ Die PK Uri trägt sämtliche Verwaltungskosten. Diese werden aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgebenden finanziert. Letztere werden monatlich in Rechnung gestellt.

² Die PK Uri kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person verursacht werden, zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung stellen.

³ Eine allfällige Sanierungsbeteiligung wird am 30. Juni fällig.

4. Kapitel:**ORGANISATION****Artikel 47**Organisation, Aufgaben und Kompetenzen Kassenkommission /
Kassenverwaltung

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen von Kassenkommission und Kassenverwaltung sind im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 48

Revisionsstelle

Die Kassenkommission beauftragt eine im Rahmen des BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet der Kassenkommission schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel 49

Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

Die Kassenkommission beauftragt zur periodischen Überprüfung der PK Uri einen anerkannten Experten bzw. eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge. Dieser bzw. diese nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Kassenkommission Bericht.

5. Kapitel:**RECHTSPFLEGE****Artikel 50**

Beschlüsse

Die Organe der PK Uri erlassen entsprechend ihren Kompetenzen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

6. Kapitel:**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 51**

Übergangsbestimmungen

¹ Renten, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbeziehenden, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements.

² Als erste Kompensation für die Umwandlungssatzsenkung wird den versicherten Personen mit Jahrgang 1954 und jünger, welche am 31.12.2018 und am 1.1.2019 bei der PK Uri versicherte Personen sind, dem Altersguthaben eine zusätzliche Altersgutschrift per 1.1.2019 gutgeschrieben. Die Gutschrift bemisst sich in Prozenten des erhöhungsberechtigten Altersguthabens per 31.12.2018 wie folgt:

Jahrgang	
1954	4.6 Prozent
1955	4.5 Prozent
1956	4.4 Prozent
1957	4.3 Prozent
1958	4.2 Prozent
1959	4.1 Prozent
1960 und jünger	4.0 Prozent

Das erhöhungsrechtige Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31.12.2018, vermindert um freiwillige Einkäufe ohne Zins (inklusive Rückzahlung WEF und Scheidung), welche nach dem 31.12.2017 erfolgten.

³ Als zweite Kompensation für die Umwandlungssatzsenkung wird den versicherten Personen mit Jahrgang 1962 bis Jahrgang 1969 (Alter 50 bis Alter 57 im Jahr 2019), welche am 31.12.2018 und am 1.1.2019 bei der PK Uri versicherte Personen sind, dem Altersguthaben eine zusätzliche Altersgutschrift per 1.1.2019 gutgeschrieben. Die Gutschrift bemisst sich in Prozenten auf Basis des versicherten Lohnes per 1.1.2019 wie folgt:

Jahrgang	Alter	Zusatzbeitrag
1969	50	2 Prozent
1968	51	4 Prozent
1967	52	6 Prozent
1966	53	5 Prozent
1965	54	4 Prozent
1964	55	3 Prozent
1963	56	2 Prozent
1962	57	1 Prozent

⁴ Für die versicherten Personen mit Jahrgang 1953 und älter gelten die bisherigen Umwandlungssätze gemäss PKR in der Version vom 1. Januar 2017.

⁵ Für Personen, welche am 01. Januar 2019 bereits eine Rente beziehen, ist Artikel 27 nicht anwendbar.

⁶ Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt jedoch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 der bisherige Rentenanspruch

- a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

⁷ Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgendes: Der Rentenanspruch nach Art. 31 Abs. 2 wird spätestens per 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

⁸ Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 31 Abs. 2 aufgeschoben.

⁹ Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.

Für die Kassenkommission



Urs Janett
Präsident

Für die Kassenverwaltung



Stefan Arnold
Geschäftsführer

In Kraft seit:	01. Januar 2022
Beschlossen durch Kassenkommission:	02. Dezember 2021

Anhang zu Artikel 44

Eine freiwillige Nachzahlung darf höchstens so hoch sein, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahrs, in dem die Nachzahlung erfolgt, den Prozentsatz des versicherten Lohns gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschreitet:

Alter	Basisplan	Plus 1	Plus 2
25	12%		
26	24%		
27	37%		
28	49%		
29	61%		
30	73%		
31	85%		
32	103%	104%	
33	121%	123%	
34	139%	142%	
35	156%	160%	
36	174%	179%	
37	192%	198%	
38	209%	216%	
39	227%	235%	
40	245%	254%	
41	262%	272%	
42	287%	298%	299%
43	316%	328%	330%
44	345%	358%	361%
45	375%	389%	393%
46	405%	420%	426%
47	435%	452%	459%
48	466%	485%	492%
49	499%	518%	527%
50	532%	553%	562%
51	565%	587%	598%
52	604%	627%	639%
53	643%	668%	681%
54	682%	709%	723%
55	723%	750%	766%
56	764%	793%	809%
57	805%	835%	853%
58	847%	879%	898%
59	890%	923%	944%
60	933%	968%	990%
61	977%	1014%	1037%
62	1022%	1060%	1084%
63	1062%	1102%	1127%
64	1103%	1144%	1171%
65 und mehr	1145%	1187%	1216%

Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) vom 26. Juni 2013 (in Kraft ab 01. Januar 2014) und Artikel 6 des Reglements der PK Uri (PKR) legt die Kassenkommission die „nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile“ wie folgt fest:

1 Massgebender Lohn

Der massgebende Lohn setzt sich somit zusammen aus: Grundlohn, 13. Monatslohn, Teuerungszulagen, sowie den dauernd anfallenden Zulagen. Bei den im Stundenlohn angestellten Personen zählt zusätzlich die Ferienentschädigung zum massgebend Lohn.

2 Gelegentlich anfallende und somit nicht versicherbare Lohnbestandteile

- a) Dienstaltersgeschenke;
- b) Haushalts-, Kinder- und Geburtszulagen;
- c) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
- d) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
- e) Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen (falls diese ausserordentlich anfallen);
- f) Aufgabenhilfe beim Lehrpersonal;
- g) Ausserordentliche Vergütungen und Zulagen bei besonderen Leistungen;
- h) Vergütungen für nichtbezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- i) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- j) Entschädigungen bei Entlassungen;
- k) Weitere von der Kassenkommission festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

3 Regelmässig anfallende und somit versicherbare Lohnbestandteile

Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen

Diese Zulagen gelten als zu versichernden Lohnbestandteil, wenn sie regelmässig anfallen und zum Jobprofil dazugehören (die Leistung dieser Dienste wird erwartet). Dies gilt insbesondere für die Bereiche: Pflege, Betreuung, Sicherheitsdienst und an diese Bereiche angegliederte Dienste (z.B. Spitalküche, Reinigung). Liegen diese Zulagen im Jahr unter CHF 3'000 sind sie nicht zu versichern, liegen sie bei oder über CHF 3'000 ist die volle Zulage zu versichern. Bei Unklarheiten entscheidet die Kassenverwaltung abschliessend. Diese legt das Meldeprozedere fest.

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist

1 Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

2 Kinder- und Waisenrenten, Witwen-/Witwerrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Witwen-/Witwerrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3 Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Artikel 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4 Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Artikel 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5 Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Artikel 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten und dem verpflichteten Ehegatten belastet.

6 Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

7 Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten belastet. Dem berechtigten Ehegatten wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8 Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9 Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10 Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Artikel 22d FZG Absatz 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11 Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2015 GT 2019, technischer Zins **3.2 Prozent** (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	28.596	28.715	44	23.625	24.130
18	28.483	28.609	45	23.342	23.869
19	28.366	28.499	46	23.049	23.600
20	28.245	28.385	47	22.748	23.323
21	28.119	28.267	48	22.437	23.036
22	27.989	28.145	49	22.117	22.740
23	27.854	28.019	50	21.787	22.435
24	27.714	27.889	51	21.447	22.121
25	27.570	27.754	52	21.098	21.797
26	27.420	27.615	53	20.740	21.463
27	27.265	27.471	54	20.373	21.120
28	27.104	27.321	55	19.996	20.768
29	26.937	27.167	56	19.611	20.405
30	26.765	27.008	57	19.217	20.034
31	26.587	26.843	58	18.815	19.652
32	26.402	26.673	59	18.404	19.261
33	26.211	26.497	60	17.985	18.860
34	26.013	26.316	61	17.559	18.450
35	25.808	26.128	62	17.124	18.030
36	25.596	25.934	63	16.683	17.601
37	25.377	25.733	64	16.234	17.162
38	25.150	25.526	65	15.778	16.715
39	24.916	25.312	66	15.315	16.259
40	24.674	25.091	67	14.845	15.794
41	24.424	24.862	68	14.367	15.320
42	24.166	24.626	69	13.881	14.837
43	23.900	24.382	70	13.385	14.344

In Kraft ab:

01. Januar 2019

Beschlossen durch die Kassenkommission:

06. Dezember 2018